

Kasernenstrasse 29, Zürich 4
Postadresse:
Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 (0)44 247 22 11

Verfügung

vom **25. FEB. 2014**

IMSI-Catcher / Auskunftsbegehren

In Erwägung, dass

- Rechtsanwalt lic. iur. Martin Steiger mit Ersuchen vom 20. Januar 2014 im Namen und Auftrag der Vereinigung „Digitale Gesellschaft“ im Zusammenhang mit der Beschaffung von zwei IMSI-Catchern (Mobilfunk-Analysegeräten) durch die Kantonspolizei Zürich Zugang zu den Beschaffungsverträgen sowie Produkthandbüchern verlangte und um diverse Auskünfte ersuchte (Rechtsgrundlage der Beschaffung und des Einsatzes; Einsatz in der Einführungsphase, Hersteller und Anbieter, Kosten, Einsatzbereich, Datenaufbewahrung, Frage zur Funktionsfähigkeit des Mobilfunks im Umfeld der IMSI-Catcher),
- mit Schreiben vom 4. Februar 2014 die Fragen zu den Rechtsgrundlagen der Beschaffung, des Einsatzes und der Datenbearbeitung mit Verweis auf die einschlägigen Rechtserlasse beantwortet sowie die vorgesehenen Einsatzbereiche genannt wurden,
- RA lic. iur. Martin Steiger mit Ersuchen vom 10. Februar 2014 mitteilte, die einzelnen Fragen seien nur teilweise, die meisten jedoch gar nicht beantwortet worden, weshalb er erneut um deren Beantwortung bat oder, im ablehnenden Fall, um den Erlass einer rekursfähigen Verfügung ersuchte,
- der Einsatz eines IMSI-Catchers in einer Strafuntersuchung eine geheime Überwachungsmassnahme im Sinne von Art. 269 ff. Strafprozessordnung (StPO) darstellt, deren Einsatz in jedem Einzelfall von der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft angeordnet und vom Zwangsmassnahmengericht auf Rechtmässigkeit überprüft werden muss,
- der Einsatz des IMSI-Catchers bei Notsuchen nach vermissten Personen ebenfalls vom Zwangsmassnahmengericht auf Rechtmässigkeit überprüft werden muss, da in diesem Fall gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs die Vorgehensbestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar sind,
- detaillierte Auskünfte zu Gerätedetails und Funktionalitäten oder die Bekanntgabe von Beschaffungsspezifikationen oder Handbüchern Untersuchungs- und Sicherheitsmassnahmen bzw. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Ermittlungsmassnahmen gefährden und verunmöglichen würden,
- somit aus ermittlungstaktischen Gründen gestützt auf § 23 Abs. 2 lit. c und e des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) die gewünschten Auskünfte und Unterlagen nicht bekanntgegeben werden können,

verfügt die Kantonspolizei:

- I. Die Bekanntgabe weiterer Informationen (z.B. Beschaffungs-, Produkte- und Funktionsdetails, Einführungsphase) zu den beschafften IMSI-Catchern wird verweigert.
- II. Es werden keine Kosten auferlegt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Schriftliche Mitteilung an:
 - Steiger Legal, Herrn RA lic. iur. Martin Steiger, St. Urbangasse 2, Postfach, 8024 Zürich.

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Chef Technische Ermittlungsunterstützung



Beat Kirchhofer